



# **Bundessatzung**

der

## **Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit - AGFG**

gemäß den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2005,  
den Ergänzungen des 2. Ordentlichen Bundeskongress am 27. Mai 2006 in Potsdam,  
den Ergänzungen des 3. Ordentlichen Bundeskongresses am 15. September 2007 in Potsdam  
und den Ergänzungen des 5. Ordentlichen Bundeskongresses am 14. November in Hürth

# **SATZUNG**

Die „Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit – AGFG“ gründet ihre Arbeit auf eine Reihe unveräußerlicher Prinzipien und Ziele. Sie sind in der Präambel des Grundsatzprogramms der AGFG vom 06.06.2005 niedergelegt (Anlage 1) und Grundlage der Parteiarbeit sowie der Arbeit eines jeden ihrer Mitglieder.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

1. Die „Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit - AGFG“ ist eine politische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihr Name repräsentiert ihre grundlegenden Ziele und Prinzipien.
2. Die Gliederungen der Partei (Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine) führen diesen Namen mit dem entsprechenden Zusatz. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet **AGFG**.
3. Der Sitz der AGFG ist das Büro der Bundesgeschäftsstelle in Berlin.
4. Tätigkeitsgebiet der AGFG ist die Bundesrepublik Deutschland. Eine Zusammenarbeit mit anderen Parteien ähnlicher programmatischer Ausrichtung auf europäischer Ebene - etwa im Zusammenhang von Europawahlen – ist angestrebt.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der „Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit“ können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen und denen nicht durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts der Bundesrepublik Deutschland das aktive oder passive Wahlrecht aberkannt worden ist.
2. Die Mitglieder der Partei sind zur aktiven Mitarbeit berechtigt und aufgerufen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird nach Bestimmung der zuständigen Gliederung (Landes-, Kreisverbände bzw. Ortsvereine) entschieden. Die Gliederungen haben unverzüglich den Bundesvorstand von Anträgen auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Bei Gründen von erheblicher Bedeutung, die gegen eine Aufnahme sprechen, hat der Bundesvorstand bis vierzehn Tage nach Eingang des Antrags ein Einspruchsrecht. Die aufnehmende Gliederung ist über die Gründe des Einspruchs schriftlich zu informieren.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beitritt zu einer anderen Partei, Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, rechtskräftiger Aberkennung des aktiven oder passiven Wahlrechts, Ausschluss oder Tod.
5. Eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer neofaschistischen Gruppierung oder eine führende Tätigkeit im Interesse des Pharma-Geschäfts mit der Krankheit sind mit der Mitgliedschaft in der AGFG unvereinbar.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AGFG und in einer anderen politischen Partei oder Wählervereinigung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, wenn deren Zielsetzungen den Zielen der AGFG widersprechen.
7. Die Mitglieder der AGFG sind beitragspflichtig. Die Bundesbeitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge, ermäßigter Beiträge und die Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit. Der Bundesverband führt an die jeweiligen Landesverbände alle

Beitragsanteile für ihnen angehörende Mitglieder ab, die über dem ihm zustehenden Anteil liegen. Die Landesverbände sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Anteile an die bestehenden örtlichen Gruppen und Kreisverbände abzuführen.

8. Eine zentrale Mitgliederkartei führt die Bundespartei.

### **§ 3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die programmatischen Grundsätze der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung;
- Verweis;
- Enthebung von einem Parteiamt;
- Befristete Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden (bis zu zwei Jahren);

Der Bundesvorstand gewährt vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sowohl dem betroffenen Mitglied als auch dem zuständigen Landes-, Kreis- und Ortsverein Anhörung zum Sachverhalt.

Gegen diese Maßnahmen kann das betroffene Mitglied das zuständige Schiedsgericht anrufen.

2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne dieser Regel liegt unter anderem vor bei:
  - der Annahme von Spenden bzw. Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verbunden sind,
  - der Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei,
  - der Verweigerung des Beitritts zur oder des Austritts aus der parlamentarischen Gruppierung der Partei sowie
  - anhaltendem Verstoß gegen die Beitragsordnung.
3. Über Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht des für das Mitglied zuständigen Verbandes (gem. § 10 PartG).
4. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung vor dem Schiedsgericht des übergeordneten Parteiverbandes zulässig.

### **§ 4 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zur gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
2. Verletzen Landesverbände oder ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband dieser Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so

kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, mit einer Frist von einem Monat einen Landeskongress einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Erfolgt die verlangte Einberufung des Landeskongresses nicht, ist hierzu der Bundesvorstand berechtigt. Die Frist beträgt in diesem Falle mindestens zwei Wochen.

3. Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einem Bundeskongress beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Kongressbeschlüsse, die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Bundeskongresses ist eine Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.
4. Werden gegen die Bundespartei gerichtete Maßnahmen nach § 23 a, Abs. 1 PartG von einem Landesverband oder einem diesem nachgeordneten Gebietsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Bundespartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

## **§ 5 Gliederungen**

1. Die Bundespartei gliedert sich in Landesverbände. Mindestens drei Mitglieder in einem Bundesland können einen Landesverband bilden. Die Landesverbände organisieren sich selbst.
2. Die Landesverbände gliedern sich in örtliche Gruppen und Kreisverbände. Eine örtliche Gruppe oder ein Kreisverband hat mindestens drei Mitglieder. Die örtlichen Gruppen und Kreisverbände organisieren sich selbst. Sie legen die Grenzen ihrer Tätigkeit einvernehmlich fest. In Konfliktfällen entscheidet der Landesverband.
3. Die Landesverbände sind in Verbindung mit den Vereinbarungen nach § 2, Abs. 7 und der Bundesbeitragsordnung (Anlage 2) verpflichtet, den örtlichen Gruppen und/oder Kreisverbänden Beitragsanteile zu überlassen. Die Landesverbände gewährleisten den Einzug der Bundesanteile und die Erfüllung der Beitragspflicht gegenüber dem Bundesverband, sofern der Bundesvorstand sie dazu ermächtigt hat.

## **§ 6 Organe der Bundespartei**

Organe der Bundespartei sind dem Range nach:

- der Bundeskongress und
- der Bundesvorstand.
- der Parteirat

Organ im Sinne von Satz 1 ist auch die Bundesdelegiertenkonferenz (im Zusammenhang der Wahlen zum Europäischen Parlament).

## **§ 7 Der Bundeskongress**

1. Der Bundeskongress ist das oberste Organ der Partei. Er kann als ordentlicher und außerordentlicher Kongress einberufen werden.
2. Die Beschlüsse des Bundeskongresses sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

3. Der Bundeskongress tagt nicht öffentlich. Gäste oder Vertreter der Presse können jedoch auf Beschluss des Bundesvorstands zugelassen werden.

### **§ 8 Geschäftsordnung des Bundeskongresses**

1. Ein ordentlicher Bundeskongress findet jährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Brief an die Mitglieder einberufen.
2. Außerordentliche Bundeskongresse müssen durch die/den Bundesvorsitzende(n) mit einer Frist von vier Wochen unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch Beschluss
  - der Vorstände von mindestens einem Drittel der Landesverbände oder
  - der im Bundestag vertretenen Parteigruppierung oder
  - des Bundesvorstands.

In Fällen von herausragender Dringlichkeit kann die Mindestfrist zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses auf zehn Tage verkürzt werden.

### **§ 9 Aufgaben des Bundeskongresses**

1. Aufgaben des Bundeskongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei, insbesondere
  - die Wahl des Kongresspräsidiums,
  - die Verabschiedung von Parteiprogrammen,
  - Satzungsänderungen gem. § 22 und Beitragsregelungen,
  - Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder von Landesverbänden,
  - die Beschlussfassung über
    - den Bericht des Bundesvorstands
    - den Rechnungsprüfungsbericht,
  - die Entlastung des Bundesvorstands,
  - die Wahl des Bundesvorstands,
  - die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern (gem. § 9, Abs. 5 PartG),
  - die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
  - die Wahl einer Mandatsprüfungskommission,
  - die Wahl einer ständigen Satzungskommission
2. Die Wahl des Bundesvorstands sowie die Wahl der Rechnungsprüfer findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für mindestens zwei, höchstens vier Jahre gewählt. § 14, Abs. 2 PartG findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Beschlussfassung durch den Bundeskongress**

1. Soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Bundeskongresses mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Bundessatzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit (gem. § 20, Abs. 2). Die Präambel des Grundsatzprogramms der AGFG vom 06.06.2005, die die unveräußerlichen Prinzipien und Ziele der Partei definiert, kann auch durch Kongressbeschlüsse nicht geändert werden.
2. Ist in der Parteisatzung und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
3. Vom Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthält. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Kongresspräsidiums zu unterschreiben.

## **§ 11 Teilnahme und Stimmrecht**

1. Der Bundeskongress kann als Mitgliederversammlung / Vertreterversammlung (Delegiertenkonferenz) abgehalten werden. Wird der Bundeskongress als Vertreterversammlung abgehalten, hat jeder Landesverband Anspruch auf zehn Delegierten pro einhundert Mitglieder. Die Mitglieder / Delegierten nehmen am Bundeskongress mit Rede- und Stimmrecht teil.
2. Das aktive und das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied, das mindestens sechs Monate in der AGFG eingeschrieben ist.
3. Antragsberechtigt sind Kreis- und Landesverbände sowie die Mitglieder des Bundesvorstands. Anträge müssen vier Wochen, bei außerordentlichen Bundeskongressen zwei Wochen zuvor schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden. Im Falle des § 8, Abs. 2, Satz 2 gilt eine Antragsfrist von einer Woche. Der Bundesvorstand hat diese Anträge nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich an die Ortsvereine, Kreis- und Landesverbände weiterzuleiten. Nach Antragsschluss eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn es sich um Änderungsanträge handelt oder wenn der Bundeskongress der Behandlung mit Mehrheit zustimmt. Vor diesem Beschluss sind nur eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.
4. Die Mandatsprüfungskommission stellt bei einem Bundeskongress / einer Vertreterversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Stimmberechtigung der Mitglieder fest und berichtet dem Bundeskongress.

## **§ 12 Der Bundesvorstand**

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Partei gemäß den Beschlüssen des Bundeskongresses.
2. Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einreichung (Unterzeichnung) von Vorschlägen für die Bundestags- und Europawahl, soweit hierüber keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.
3. Der Bundesvorstand besteht aus der/dem Bundesvorsitzenden, drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in) und zwei weiteren Mitgliedern.

Vorsitzende(r), stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

4. Der Bundeskongress wählt die/den Bundesvorsitzende(n) und den/die Schatzmeister(in) jeweils in geheimen Einzelwahlgängen. Gewählt ist dabei, wer mehr Stimmen erreicht als die Summe der Stimmen der Mitbewerber und der Neinstimmen. Erreicht keiner der Bewerber diese Zahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit zur Wahl genügt.
5. Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden werden in einem Wahlgang geheim gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Gewählt sind die drei Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
6. Gesetzlich vertreten nach § 26, Satz 2 BGB wird die Partei durch die/den Bundesvorsitzende(n) oder die/den Schatzmeister(in) oder durch zwei stellvertretende Bundesvorsitzende.
7. Unterschreitet der Bundesvorstand die Mindestzahl von drei Personen oder treten die/der Bundesvorsitzende oder die/der Schatzmeister(in) zurück, muss sofort ein außerordentlicher Bundeskongress gem. §8, Abs. 2 einberufen werden.

### **§ 13 Geschäftsordnung des Bundesvorstands**

1. Der Bundesvorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Er wird von der/dem Bundesvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreter unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen.
2. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn dies schriftlich und unter Angabe der Gründe von einer Mehrheit des Bundesvorstands oder einem Landesverband beantragt wird.
3. Die Sitzungen des Bundesvorstands sind nicht öffentlich, auch nicht parteiöffentlich.
4. Der Bundesvorstand hat den Haushaltsplan der Partei zu veröffentlichen.

### **§ 14 Arbeitskreise**

Der Bundesvorstand beruft Arbeitskreise zur Unterstützung seiner Arbeit.

### **§ 15 Parteirat**

Der Bundesvorstand wird von einem Parteirat beraten, in den jeder Landesverband eine(n) Delegierte(n) entsenden kann. Diese(r) vom Landesverband zu wählende Delegierte darf kein Amt im Landesvorstand bekleiden. Der Parteirat wählt eine(n) Sprecher(in).

### **§ 16 Bewerberaufstellungen zu den Wahlen zu Volksvertretungen**

Für die Aufstellung der Bewerber(innen) für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

## **§ 17 Besondere Regelungen für die Wahl zum Europäischen Parlament**

1. Die Bewerber(innen) und Ersatzbewerber(innen) für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern sich der Bundeskongress gem. § 8, Abs. 2 EuWG für die Einreichung einer gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesdelegiertenversammlung gewählt.
2. Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern, die zur Europawahl stimmberechtigt sind.
3. An den Wahlen zur Aufstellung der Bewerber(innen) und ihrer Stellvertreter(innen) für die Europawahl dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Bundesland wahlberechtigt sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Teilnahme- und Stimmberechtigung der Versammlungen sowie für die Verfahren für die Wahl der Bewerber(innen) und deren Stellvertreter(innen) die Vorschriften über die Kongresse der Parteigliederungen, wie sie in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen dieser Gliederungen niedergelegt sind.
5. Beschließt der Bundesvorstand gem. § 8, Abs. 2 EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze 1-4 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 18 Schiedsrichter, Rechnungsprüfer, Satzungskommission**

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden für mindestens zwei, höchstens vier Jahre gewählt (§9, Abs.3). Der Vorsitz wird innerhalb des Gremiums einvernehmlich und für mindestens zwei Jahre bestimmt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl, und dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt. Den Vorsitz soll möglichst eine rechtskundige Person innehaben.
2. Der Kongress wählt zwei Rechnungsprüfer(innen) und zwei Stellvertreter(innen).
3. Ist schriftliche Wahl erforderlich, so gilt § 12 Abs. 5 entsprechend. Dabei genügt jeweils ein Wahlgang. Die Bewerber(innen) mit der höchsten Stimmzahl sind gewählt; die nächsten werden Stellvertreter(innen) in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl.
4. Die Satzungskommission besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Diese werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitz wird innerhalb des Gremiums bis spätestens 4 Wochen nach der Wahl einvernehmlich bestimmt und dem Bundesvorstand mitgeteilt. Die Satzungskommission kann auch die Aufgabe einer (möglicherweise später zu wählenden) Antragskommission wahrnehmen.

## **§ 19 Rechenschaftslegung, Finanzordnung**

1. Die Rechenschaftslegung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§§ 23-31 PartG).
2. Spenden an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) den gesetzlich festgelegten Grenzwert (gem. § 25, Abs. 3 PartG) übersteigt, werden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht angezeigt (gem. § 25, Abs.3 PartG).

3. Eine Abschrift des Rechenschaftsberichtes (§ 24 PartG) ist dem Bundesvorstand von allen Gliederungen unverzüglich zu übersenden.
4. Die Landesverbände haben sicherzustellen, dass ihre Rechenschaftsberichte für das vergangene Jahr und die Rechenschaftsberichte ihrer nachgeordneten Verbände bis spätestens 30. April eines jeden Kalenderjahres beim Bundesvorstand eingehen.

## **§ 20 Auflösung der Partei oder einer Gliederung**

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch eine Urabstimmung der gesamten stimmberechtigten Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Ablauf der Urabstimmung wird durch § 21 geregelt.
2. Die Auflösung eines Landesverbands kann durch einen Beschluss des Bundeskongresses mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zum Bundeskongress Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, einen neuen Landesverband zu gründen.
3. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, dass Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft Zustimmung eines Bundeskongresses bedürfen.
4. Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei, im Falle einer Auflösung, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Rechnungsprüfung hat vorab durch die gewählten Rechnungsprüfer der Gliederung zu erfolgen, oder ersatzweise durch die Bundesrechnungsprüfer. Das Vermögen der Gliederung wird durch die nächst höhere Gliederung verwaltet. Auf dem Kongress, der den Beschluss der Auflösung fasst, dürfen keine finanziellen Transaktionen zwischen den Gliederungen mehr getätigt werden.

## **§ 21 Urabstimmung**

1. Durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundeskongresses, eines Landesverbandes oder zwanzig Prozent (20 %) der Mitglieder, kann ein Antrag oder eine Resolution zur Urabstimmung der Mitglieder gestellt werden. Der Urabstimmungsgegenstand ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit "ja" oder "nein" möglich ist. Der Bundesvorstand setzt die Zeit der Urabstimmung fest. Er ist für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettel verantwortlich.
2. Die Urabstimmung wird innerhalb der örtlichen Gruppen vorgenommen, deren Vorstände für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich sind. Sie haben über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden und dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zuzuleiten.

## **§ 22 Verbindlichkeit der Satzung**

1. Die Bundessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nicht näher geregelt, gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes.
2. Änderungen der Bundessatzung sind nur möglich, wenn auf dem Bundeskongress mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung befürworten.

Hierbei gilt das relative Verhältnis zwischen Befürwortern und Ablehnern des Änderungsantrages. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen haben auf das Verhältnis keinen Einfluss. Änderungen der Bundessatzung treten am ersten Tag nach Ablauf des Bundeskongresses in Kraft.

3. Bestandteil dieser Satzung sind die Präambel (Anlage 1), die Bundesbeitragsordnung (Anlage 2), die Finanzordnung (Anlage 3), die Wahlordnung (Anlage 4), die Bundesschiedsordnung (Anlage 5) und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Kongresse (Anlage 6).

Diese Satzung tritt am **6. Juni 2005** in Kraft.

Diese Satzung wurde *geändert durch Bundeskongressbeschluss am 27.05.2006* in Potsdam.  
Die bisherige Satzung tritt am Tag des Änderungsbeschlusses außer Kraft.

Diese Satzung wurde *geändert durch Bundeskongressbeschluss am 15.09.2007* in Potsdam.  
Die bisherige Satzung tritt am Tag des Änderungsbeschlusses außer Kraft.

Diese Satzung wurde *geändert durch Bundeskongressbeschluss am 14.11.2009* in Hürth.  
Die bisherige Satzung tritt am Tag des Änderungsbeschlusses außer Kraft.

## **Präambel des Grundsatzprogramms der AGFG**

Die „Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit“ sieht sich als Teil einer internationalen Bewegung, die das Ziel hat, eine gesunde, friedliche und gerechte Welt zu schaffen. In dieser Bewegung vereinen sich Menschen aller Nationen, Kulturen, Rassen, Religionen, wir kommen aus armen wie reichen Ländern, aus dem Norden und dem Süden, dem Osten und dem Westen. Wir sind geeint im Wunsch, eine Welt der Gesundheit, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen.

Jahrzehnte lang haben wir uns auf die nationalen und internationalen politischen Institutionen verlassen, die uns versprochen, eine solche Welt schaffen zu helfen. Am Beginn des 21. Jahrhunderts müssen wir jedoch feststellen, dass wir weiter entfernt denn je von einer gesunden, friedlichen und gerechten Welt sind.

Die größten Hindernisse, um diese Ziele zu erreichen und sie als grundlegende Menschenrechte zu verankern, sind Konzerninteressen, die unseren Planeten als ihren Besitz betrachten und uns, die Bewohner dieses Planeten, als ihren Marktplatz. Politische Führer in vielen Ländern sind nicht viel mehr als die Erfüllungsgehilfen dieser globalen Konzerninteressen und opfern die grundlegenden Menschenrechte ihrer Völker diesen Interessen.

Die Globalisierung der Konzerne und die sich ausweitende Herrschaft ihrer wirtschaftlichen Interessen betreffen und bedrohen direkt das Leben aller Menschen unseres Planeten:

- Millionen Menschen auf der ganzen Welt sterben an Krankheiten, die längst überwunden sein könnten. Die empörende Tatsache, dass diese Krankheiten in epidemischen Ausmaßen fortbestehen, hat einen einzigen Grund: Diese Krankheiten dienen als Märkte für eine Multi-Milliarden-Dollar Pharma-Investment-Industrie.
- Millionen Menschen in den Industrieländern leben in Arbeitslosigkeit und Armut. Zudem leben in der sich entwickelnden Welt Hunderte Millionen Menschen unter unmenschlichen Bedingungen von Hunger, Mangelernährung und Analphabetismus. All dies Elend hat eine gemeinsame Ursache: die ungerechte Verteilung des Reichtums unseres Planeten.
- Die gesamte Menschheit wird zunehmend bedroht von Krisen und Kriegen, die hauptsächlich aus der Gier und den Interessen von Konzernen entstehen, die danach trachten, die ungerechte Verteilung des Reichtums mit politischen und militärischen Mitteln zu zementieren.

Wir, die Menschen, sind uns bewusst geworden, dass es kein Zufall ist, dass die grundlegenden Menschenrechte auf Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit noch nicht von allen Bewohnern unseres Planeten genossen werden. Wir sind uns auch bewusst geworden: Wenn wir und unsere Kinder und Enkelkinder in einer solchen Welt leben wollen, dann müssen wir jetzt Verantwortung übernehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, schaffen wir eine internationale Bewegung, die von den Menschen getragen wird und für die Menschen arbeitet.

### **DIE GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN, FÜR DIE WIR STEHEN**

Eine Reihe grundlegender Prinzipien bestimmen die Arbeit unserer globalen Bewegung. Diese Prinzipien sind eine unveräußerliche Plattform für unsere politische Bewegung und können niemals verändert werden, bis wir unser Ziele einer gesunden, friedlichen und gerechten Welt erreicht haben:

- Alle Menschen, die auf unserem Planeten leben, sind gleich und haben das gleiche Recht auf Gesundheit, soziale Sicherheit und ein Leben in Würde. Es ist dies die Grundlage für eine Welt der Gesundheit, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit, und wir sorgen dafür, dass alle Hürden beiseite geräumt werden, die verhindern, dass die Menschen der Welt diese Rechte genießen können.
- Unser Planet, seine Landgebiete, Gewässer, sein Himmel und der Raum auf ihm sind für alle Menschen da. Wir stellen sicher, dass diese Werte gerecht verteilt werden, damit allen Bewohnern unseres Planeten heute ein würdiges Leben ermöglicht wird, und wir verpflichten uns, sie für die zukünftigen Generationen zu bewahren.
- Der Reichtum unseres Planeten und alles, was er umfasst, muss allen Menschen zur Verfügung stehen. Wir stellen sicher, dass dieser Reichtum gerecht verteilt wird, um allen Menschen unseres Planeten ein würdiges Leben zu ermöglichen.
- Unser eigener Körper – ob gesund oder krank – gehört jedem einzelnen von uns. Wir stellen sicher, dass die Gesundheitsversorgung der Vorbeugung und Ausmerzungen von Krankheiten dient – statt ihrer Ausweitung als Märkte für patentierte Medikamente.
- Das menschliche Genom, das Erbmaterial, das der gesamten Menschheit gemein ist, gehört uns, den Menschen. Auch das Genom von Tieren und Pflanzen ist unveräußerlich. Wir ächten das Patentieren der Natur im Interesse von Konzernprofiten.

## **DIE ZIELE, DENEN WIR UNS VERPFLICHTEN**

Unsere Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit verpflichtet sich, diese klaren Ziele zu verwirklichen:

- **Eine Welt ohne Krankheit.** Wir werden gesetzlich verbieten, dass unser Körper als Marktplatz einer Investment-Industrie missbraucht wird, die Krankheiten als Märkte für patentierte Medikamente und Konzernprofite ausweitet. Wir werden das schon vorhandene Wissen anwenden, um Krankheiten wirksam vorzubeugen, sie zu heilen und auszumerzen. Wir werden das Gesundheitswesen unter öffentliche Kontrolle stellen und so wirksame, nebenwirkungsfreie und kostengünstige Gesundheitsversorgung für alle Menschen möglich machen. Wir werden die medizinische Forschung fördern, um Krankheiten auszumerzen, und sicherstellen, dass dieses Wissen gratis von allen Menschen geteilt werden kann, vor allem in den Entwicklungsländern. Die Beendigung des Pharma-Geschäfts mit der Krankheit ist eine Voraussetzung zur Ausmerzungen von Krankheiten. Diese klaren Maßnahmen werden Millionen Menschenleben retten und Milliarden Euro an Gesundheitskosten sparen.
- **Eine Welt sozialer Gerechtigkeit.** Jeder Bewohner unseres Planeten hat das Recht auf ein Leben in Würde. Um dieses Recht für Milliarden Menschen überall auf der Erde Wirklichkeit werden zu lassen, braucht es den politischen Willen und die Mittel, um ein solches, globales Entwicklungsprogramm zu finanzieren. Zu diesem Ziel rufen wir die politischen Führer und Institutionen der ganzen Welt auf, ihre Kräfte mit den unseren zu vereinen.

Die Mittel, um Arbeitslosigkeit, Armut, Analphabetismus, Epidemien und Elend von Millionen Menschen zu beenden, werden hauptsächlich aus drei Quellen kommen:

1. Der Beendigung des „Pharma-Geschäfts mit der Krankheit“. Indem diese private Investment-Industrie durch ein öffentlich kontrolliertes Gesundheitswesen ersetzt wird, werden die meisten heutigen Volkskrankheiten verschwinden, und Milliarden Euro Kosten, die bisher den Pharma-Konzernen bezahlt wurden, werden verfügbar, um eine Welt der Gesundheit und sozialen Gerechtigkeit zu bauen.

2. Erneuerbare Energie einschließlich von Wasserstoffenergie, ist schon verfügbar, um alle Abhängigkeiten von teuren fossilen Brennstoffen zu beenden. Wasserstoffenergie – Energie aus dem Wasser – wird schon genutzt, um Fahrzeuge anzutreiben und Elektrizität zu erzeugen. Die breite Anwendung dieser und anderer Formen erneuerbarer Energie kann ganze Städte und Länder auf der ganzen Welt mit kostengünstiger Energie versorgen. Die Milliarden Euro, die bisher an die petrochemischen Konzerne gezahlt wurden, werden somit auch frei, um dieses globale Entwicklungsprogramm zu finanzieren.
3. Die Konzernprofite sind eine weitere wichtige Quelle zur Finanzierung des Zieles eines würdigen Lebens für alle Menschen auf unserem Planeten. Während wir private Initiativen in allen Bereichen unterstützen, stellen wir sicher, dass der Reichtum von Konzernen nicht einer kleinen Gruppe von Spekulanten und Aktienbesitzer dient, sondern per Gesetz dazu eingesetzt wird, soziale Bedürfnisse zu finanzieren. Große Konzerne aller Wirtschaftsbereiche müssen in öffentlichen Besitz und öffentliche Verfügungsgewalt überführt werden und den sozialen Bedürfnissen der Menschen der Welt dienen.
- **Eine Welt ohne Krieg.** Kriege werden vor allem geführt, um globalen Konzerninteressen zu dienen. Deshalb sind die Prinzipien, die uns auf dem Weg zu einer sozial gerechten Welt führen, gleichzeitig die wichtigsten Maßnahmen, um den Frieden auf der Welt zu erhalten. Auf internationaler Ebene streben wir ein neues Weltparlament an, eine „Allianz der Nationen“, in der gleiche Rechte für alle Nationen herrschen, vor allem das Prinzip „Ein Land – eine Stimme“.

Bei unserem Streben nach diesen Zielen werden wir nicht von Ideologien geleitet, sondern von der wissenschaftlichen Analyse wirtschaftlicher, sozialer und anderer Probleme, die zu wissenschaftlich begründeten Lösungen im Interesse der Menschen führt.

Wir werden regierungs-unabhängige Organisationen, politische Parteien und neue internationale Organisationen gründen, die dem Prinzip „Von den Menschen – für die Menschen“ und dem Ziel einer gesunden, friedlichen und gerechten Welt verpflichtet sind.

**Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger unseres Planeten auf, sich uns anzuschließen. Wir können Millionen Menschenleben retten, das Elend von Milliarden Menschen beenden und eine Welt der Gesundheit, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit schaffen – jetzt!**